

6.2.	05/0266	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Menden aus besonderem Anlass am 21.08.2005	FB 1 Bericht bis 21.11.05
------	---------	---	--

„Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 GO NW wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

„Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am
21.08.2005, ausgefertigt am ...

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem

Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG9 vom 25.01.2000 - SGVNW 281) und Nr. 4.6 der dazugehörigen Anlage jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird für die Stadt Sankt Augustin im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW verordnet:

§ 1

Anlässlich eines Straßenfestes zur Fertigstellung der Umbaumaßnahme Einsteinstraße können Verkaufsstellen in Sankt Augustin-Menden am Sonntag, dem 21.08.2005, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Einzelhandelsgeschäfte in Sankt Augustin-Menden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Augustin, den

Stadt Sankt Augustin
als örtliche Ordnungsbehörde“

Einstimmig